

der aus einem fingirten Dominio, als wie dem, der sich vor einem rechtmäßigen Besizer einer Sache hält, oder auch in Ansehung eines andern Rechts, als dem Creditori, der in der ihm verpfändeten Sache das Jagd-Recht auch so gar dem Schuldner zu Gefallen concediren kann: Denn die Rechte erlauben, daß ein jeder auf dem seinigen ein Precarium andern vergünstigen kan. l. 6. §. 4. de precar. Ob aber der, so von einem andern die Jagden selbst Bitt-Weise überkommen, sie auf die Art an andere wiederum überlassen könne? ist zu fragen. Es scheint zwar wegen des l. 8. de precario solchs vergönnt zu seyn; da man aber die aus sonderbarer Gnade einem ertheilten Privilegia andern nicht abtreten kann, arg. l. Cerdonem. de oper. libert. so können auch die Gnaden-Jagden andern nicht cedirt werden. Daraus folget, daß derjenige, so die Koppel-Jagd hat, welches ein gegenseitiges Precarium ist, sie als eine Gnaden-Jagd, jemand concediren könne, so lange er nemlich die Mit-Possess hat, und sie von dem andern nicht zurück genommen wird, oder der andere sich ihrer begiebt. Welches noch vielmehr Stat hat, wenn die Koppel-Jagd auf Art einer muruellen Dienstbarkeit zu Wege gebracht ist, die durch die bloße Veränderung des Willens dessen, auf dessen Flecken er das Jagd-Recht exercirt, ihm nicht entzogen werden mag, sondern die Bitt-Weise concedirte Jagd behält so lange ihre Kraft, als sie der Concedente nicht selbst aufhebt. Das ist nun der Unterscheid unter dem, der das Jagd-Recht einem schlechten Dings einräumet, daß er es nicht nach Gefallen wieder zurück nehmen kann, angesehen die Jagd-Gerechtigkeit auch auf die Erben transferret wird. arg. l. 21. C. mandat. Hingegen wer einem eine Gnaden-Jagd vergünstiget, mag sie zu allen Zeiten wieder revociren, weil sie nicht auf die Erben gebracht wird. Und Zarprecht ad §. 12. Instit. de rer. diuif. num. 122. schreibt, daß dieses so gegründet, daß auch eine auf eine gewisse Zeit einam von dem Fürsten erlaubte Gnaden-Jagd noch vor derselben Verflüßung casüret und entzogen werden könne. l. 12. in pr. de precar. *Besold.* in Theaur. Pract. in v. **Jagen**, v. venationes precariae. Derer Gnaden-Jagden können auch alle diejenigen theilhaftig werden, die sonst Geschenke annehmen können, so, daß auch ein Pupill ohne Volkwort seines Vormundes darum Ansuchung zu thun befugt ist. l. 1. de precario. Es giebt aber einige Personen, die schlechter Dings aller Jagden, und also auch derer Gnaden-Jagden unfähig sind, als 1.) die Bauern, welchen Kaiser Friedrich das Jagd-Recht entzogen, §. si quis. 5. verfl. nemo lib. 2. F. Tit. 27. damit sie nicht von dem Ackerbau abgezogen werden, als an dessen fleißiger Besorgung der Republic gewaltig gelegen. auct. agricultura res. C. quae res pignor. l. 3. C. de Ferris. 2.) Die Mönche; Clemar. ne in agro 10. §. porro de itaru Monach. jedoch ist das Fischen, als eine ihnen anständige Artbeit, denen geistlichen Personen erlaubt. Das Objectum derer Gnaden-Jagden sind die wilden Thiere, als Hirsche, wilde Schwoine, Haasen, Füchse, u. s. w. ingleichen die grossen und kleinen Vögel, nebst denen Fischen. §. 12. Instit. de rer. diuif. Und ob es wohl scheint, daß nur diejenigen Thiere zu denen Gnaden-Jagden gehören, die sich in ihrer natürlichen Freyheit befinden, und also die in gewissen Be-

hältnissen eingeschlossene und verwahrte nicht dahin zu referiren, so ist doch kein Zweifel, daß auch diese Occupation einem zu Gefallen verstatet werden könne, z. E. daß einer mit Genehmhaltung des Eigenthums-Herrn in gewissen Gehögen oder Thier-Gärten jagen, und in einigen Fischhålttern und Teichen fischen dürffe l. 3. §. 14. de acquir. vel amit. poss. Das jahngemachte Wild wird von dem Objecto derer Gnaden-Jagden ausgeschlossen, so lange sie die Intention behalten, wieder nach Hause zu gehen, welche aus ihrer Gewohnheit zurück zu kehren beurtheilet werden muß; §. Pauonum. Inst. de rer. diuif. wenn sie sich hierinnen geändert; so glaubt man, daß sie ihre wilde Art wiederum angenommen, und können wie die übrigen wilden Thiere eingefangen werden. §. pauon. Instit. d. r. Wenn man aber dieses vermuthen soll, ist richterlicher Ermäßigung billig zu überlassen. l. 1. §. vlt. de iur. delib. Es ist vornehmlich Acht zu haben, auf was vor Arten die Gnaden-Jagden concedirt sind. Denn man glaubet, daß sie in sehr eingeschräncktem Verstar. überlassen werden, und weil sie aus denen dießfalls aufgerichteten Vergleichen ihre Forme und Masse bekommen, so können sich die Handlungen derer Contrahenten nicht über ihre Intention erstrecken. l. 23. d. R. J. l. 5. de Transaction. Dieses ist gewiß, daß die Bitt-Weise geschenehe Ansuchung zu dem Wesen dieses Contracts gehöre; Denn gleichwie zu denen übrigen Contracten entweder eine bloße Einwilligung, oder auch ein schriftlicher Auflass erfordert wird; also ist bey diesem Negotio die darum gethane Ansuchung hauptsächlich nothwendig. Denn was die Rechte von selbst verstaten, darf man nicht allererst Bitt-Weise erhalten. *Surd.* decif. 373. num. 18. et decif. 123. n. 11. l. 1. C. de thesaur. l. 30. de reb. aut. judic. possid. Es ist aber einerley, ob es Bitt-Weise geschieht, oder auf eine andere Art, die eben so viel inportirt. z. E. Ich verspreche dir, daß du die Erlaubniß haben sollst, nach meinem Gefallen die Jagd an diesem oder jenem Orte zu exerciren. Auf diese Bitte folgt die Begnadigung, da der Landes-Fürst den, der ein Lehn- oder Ritter-Gut ohne Jagden besiezt, auf eine Zeitlang damit begnadiget. Man concedirt die Gnaden-Jagd so, daß sie einst ohne sonderlichen Schaden restituiret werde, und daß einer nach beschehener Revocation sich des Jagens enthalten müsse, daher man insgemein die Clauel **wiederrufflich**, oder **bis auf Wiederruffen** dazu setz, und dieses um mehrerer Sicherheit und Commodität willen. Ob sie gleich nicht mit da stünde, so würde man sie dennoch mit vor ausgedruckt halten, weil sie zu der Natur dieses Contracts gehörig ist, und also mit darunter verstanden wird. *Tabor.* in Barbo: Locuplet. verb. clausulae. Jedoch sind solche Vergleiche, welche wider das Wesen des Contracts mit angehangen werden, man mag sie ausdrücken, oder heimlicher Weise darunter verstehen, unnütze und ungültig. l. 27. de mortis causa donat. Diesemnach ist auch das Pactum, welches denen Gnaden-Jagden adscitirt wird, daß man sie niemahls wieder zurück nehmen wolle, unkräftig, und mit Rechte zu verwerffen, und können dieselben dennoch vor der Zeit revocirt werden. *Besold.* Theaur. Pract. v. **Jagden**. Es ist auch der Beklagte mit seiner Exception nicht zu hören, daß ihm vor der zur Gnaden-Jagd